

einigen Tagen bei Schwindsucht und ähnlichen langwierigen Krankheiten nicht für genügend, um zur Wiederholung der heil. Delung schreiten zu dürfen.

Ad II. Der in unserm Falle vom Pfarrer begangene Defect begründet eine ganz neue Frage bezüglich der Wiederholung des Sacramentes. Der Defect ist sehr wahrscheinlich nicht wesentlich, weil nach sehr begründeter Meinung das Sacrament schon bei der ersten Salbung und der sie begleitenden Form wesentlich vollzogen ist. Doch die Giltigkeit kann auch nur sehr wahrscheinlich nicht sicher genannt werden. Wird daher kurze Zeit nach geschehener Salbung, etwa innerhalb des Zeitraumes einer Viertelstunde (heil. Alphons lib. 6 n. 724) der begangene Fehler bemerkt, z. B. noch im Zimmer des Kranken, so muß der Fehler verbessert, d. h. alsdann nur die fehlende Salbung nachgetragen werden, weil eine moralische Vereinigung mit den andern Salbungen sicher noch stattfindet. Wäre schon längere Zeit verflossen, so daß eine moralische Einigung mit den andern Salbungen nicht mehr sicher vorläge, dann ist bei solchem Fehler die vollständige aber bedingte Wiederholung der heil. Delung jedenfalls immer statthaft, weil diese Wiederholung nur darauf ausgeht, einen vernünftigen Zweifel betreffs der Giltigkeit des Sacramentes zu heben. Ob die Wiederholung pflichtgemäß sei, hängt zunächst vom Zustande des Kranken ab und dann von dem Ungemach, welches die Wiederholung dem irrenden Priester bereiten würde. Hat also der Kranke bei vollem Bewußtsein nebst der heiligen Delung auch die andern Sterbesacramente empfangen, dann würde wohl ein erheblich großes Ungemach den Priester von der Pflicht befreien, durch die bedingte Wiederholung die heil. Delung gewisser zu machen; wäre aber wegen des bewußtlosen Zustandes des Kranken die heilige Delung das einzige Sacrament, welches dem Kranken am sichersten Hilfe bringen könnte: so könnte auch ein sehr großes Ungemach den Priester nicht davon entbinden, durch bedingte Wiederholung der heil. Delung die durch dieselbe zu leistende Hilfe für den Kranken möglichst sicher zu machen.

In unserem Falle würde also, wenn nicht bei der erneuten Todesgefahr Andreas im bewußtlosen Zustande getroffen worden wäre und somit ohne sichere wirksame Spendung der andern Sacramente hätte bleiben müssen, eine bedingte Wiederholung der hl. Delung umsoweniger Pflicht sein, weil Andreas in derselben Krankheit, obgleich in einer andern Phase der Krankheit, die heil. Delung schon gültig empfangen hatte.

Eracten (Holland.)

Prof. P. August Lehmkuhl S. J.

II. (Beschädigung aus Unvorsichtigkeit und Restitutionspflicht.) Jedermann weiß, daß der belebteste Platz der

inneren Stadt Wien der sogenannte Graben ist. Es vergeht wohl keine Minute, wo nicht zahlreiche Passanten an einer beliebigen Stelle des breiten Trottoirs vorüber wandelten. Cajus ist eben bei Nr. x angekommen, als er plötzlich, unliebsam genug, mit einer fetten Flüssigkeit sich begossen fühlt. Eine recht unvorsichtige Magd hatte aus dem zweiten Stocke Spüllicht hinabgeschüttet, und Cajus war das unglückliche Opfer der Unvorsichtigkeit.

Die Magd muß dem Cajus Schadenersatz leisten, wenn sie nicht etwa so zerstreut war, daß sie gar nicht überlegte, was sie that. Es gibt doch Personen, die so sehr an habitueller Zerstreuung leiden, wie man sagt so verloren sind, daß es nicht an Momenten fehlt, in denen sie keinen menschlichen Act zu setzen im Stande sind. Gehörte die Magd dieser Classe verlorenen Leute an, so erreichte ihre That nicht die Schuld einer schweren Sünde, kann demnach nach der Lehre des hl. Alphonsus l. 3, n. 552 im Gewissen nicht verpflichtet werden einen bedeutenden Schaden zu ersetzen: „Non sub gravi, quia obligatio gravis non habet proportionem cum illa culpa levi; non sub levi, quia levis obligatio non habet proportionem cum re gravi.“ Handelte aber die Magd, wie sonst vernünftige Menschen zu handeln pflegen, so mußte ihr doch offenbar in den Sinn kommen, daß ihre Handlung auf einer so belebten Straße, wie der Graben ist, wahrscheinlich, ja moralisch gewiß einen Schaden anrichten werde. Sie wollte demnach, wenigstens indirect, den Schaden, welchen ihre unberechtigte Handlung per se (per accidens könnte es nur dann sein, wenn der Platz nichts weniger als belebt wäre, wo also kein wahrscheinlicher Connex zwischen Ausgießen und Begossenwerden existirt) verursachte, und muß restituiren. Verschwindet der Beschädigte in der Menge, und ist ihr keine vernünftige Aussicht geboten denselben aufzufinden, so muß sie den Armen oder ad pias causas restituiren (L. 3, n. 937). Die Restitutions-Summe wäre auszumessen nach dem Werthe des Kleides, welches gewöhnliche Passanten durchschnittlich tragen und nach der nunmehrigen Unbrauchbarkeit desselben. Es ist möglich, daß Cajus einen sehr feinen Rock aus kostbarstem Stoffe trug. Dieser erfolgte übermäßige Schaden ist per accidens, wofür die unvorsichtige Magd nicht verantwortlich gemacht werden kann. Darf die arme Magd den Restitutionsbetrag in keinem Falle sich selbst appliciren? Gury sagt n. 701: „Nunquam damnificator injustus debitum retinere potest praetextu quolibet, etiam paupertatis, quia nemo ex malitia sua commodum reportare debet.“ Der hier angeführte Grund ist nicht stichhältig, denn das „commodum“ der Selbst-Application wird ja sicherlich Niemand aus einer widerrechtlichen Handlung, sondern aus der factischen Armuth ableiten. Gury citirt auch für seine Behauptung keinen einzigen Gewährsmann. Der hl. Alphonsus schreibt H. A. X. 117:

Excusatur debitor ab ipsa restitutione, si restitutio pauperibus pro debitis incertis facienda esset . . . et si ipse (debitor) pauper esset et sibi applicasset. Desgleichen in Th. m. L. III. 696 mit Busembaum: Excusaris . . „si casu, quo teneris restituere pauperibus, tibi ipsi revera indigenti eam des: et tunc quidem postea factus ditior, adhuc non teneris restituere.“ Auch Lugo lehrt so: De just. D. 20, n. 8: „Si debitor, debens aliquid creditori incerto, atque adeo debens illud dare pauperibus, sit ipse vere pauper, potest ei applicari.“ Also kann nach Busembaum, Lugo und St. Alphonsus die Armuth der Magd jetzt schon so groß sein, daß sie kein Unrecht begeht, wenn sie statt ad pias causas oder der anderen Armen, sich selbst applicirt et facta ditior adhuc non teneretur restituere (pauperibus). — Die Mägde sind in Wien mitunter sehr gut bezahlt, und wirklich hat die fragliche Magd schon ein hübsches Stümmchen im Trocken. Sie ahnt, daß der unliebsame Fall vor die Behörde kommen wird, und der Confessar gestattet ihr deswegen die restitutio pro pauperibus hinauszuschieben. Wirklich ließ sich Cajus die Beschädigung nicht mir nichts, dir nichts gefallen und machte beim Polizei-Commissariate die Anzeige. Die Folge der Anzeige und weiteren Verhandlung war die Anwendung des § 1318 a. b. G.: „Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.“ Der Hauseigenthümer wird sonach zur Schadloshaltung herangezogen, und er ist auch im Gewissen verpflichtet, der Anwendung des die öffentliche Ordnung befördernden Gesetzes sich zu fügen. Da aber der Eigenthümer in foro conscientiae unmöglich verantwortlich gemacht werden kann für alle zufälligen oder unachtsamen oder böshaftern Vorkommnisse und er thatsächlich im vor uns liegenden Falle der schuldloseste Mann ist, so hätte er das Recht des Regresses auf die Magd und könnte sogar positis ponendis sich geheimer Weise entschädigen. Die Magd hat die Pflicht, dem Hauseigenthümer, so bald sie von dessen Malheur sichere Kenntniß hat, die Restitution zu leisten.

Wien.

P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums.

III. (Pastorelles Vorgehen bei mangelhafter Sonntagsfeier.) In der Pfarre Endorf, für welche zwei Seelsorgspriester bestellt sind, befindet sich außer der Pfarrkirche noch eine Filialkirche in der vom Pfarrorte nur eine Viertelstunde entfernten Ortschaft Erding. Nach altem Herkommen wird an Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst in beiden Kirchen zur gleichen Stunde abgehalten. Wenigstens zum Theile in Folge dieser Einrichtung